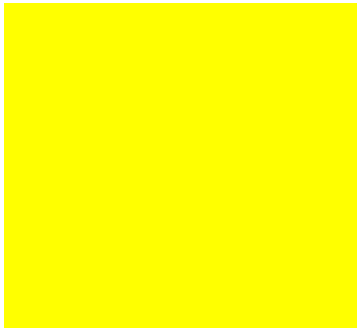




GEMEINDE HITTNAU



Nutzungsreglement für den Teepavillon
vom 1. Oktober 2026

Genehmigung Gemeinderat
Inkraftsetzung
Publikation

19. August 2026
1. Oktober 2026
3. September 2026

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Nutzungskonzept	3
Art. 3	Nutzungsbestimmungen	3
II.	Ausstattung	
Art. 4	Mobiliar	4
Art. 5	Elektrizität	4
Art. 6	Wasserversorgung	4
Art. 7	Parkplätze / Zufahrten	4
Art. 8	WC-Anlage	4
III.	Reservation und Nutzung	
Art. 9	Reservation	5
Art. 10	Annulation	5
Art. 11	Schlüsselübergabe	5
Art. 12	Reinigung und Rückgabe	5
Art. 13	Haftung	6
IV.	Gebühren	
Art. 14	Gebühren	6
V.	Schlussbestimmungen	
Art. 15	Schlussbestimmungen	7

Gestützt auf Art. 25 der Gemeindeordnung vom 29. November 2020 erlässt der Gemeinderat Hittnau folgendes Nutzungsreglement für den Teepavillon:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Der Teepavillon im Luppenpark am Schleifentobelweg steht Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Hittnau, ortsansässigen Unternehmen sowie lokalen Vereinen für kleinere, ruhige Anlässe zur Verfügung.

Nutzungskonzept

Art. 2

Zulässige Nutzungen umfassen kleinere Familienanlässe, Vereinsveranstaltungen, Bildungsangebote, Workshops, Sitzungen und Gemeindeanlässe für eine Nutzungsdauer von max. 2 Tage.

Kommerzielle Nutzungen sind nicht gestattet.

Nutzungsbestimmungen

Art. 3

Vor Ort stehen keine Abfalleimer zur Verfügung. Abfälle sind vollständig mitzunehmen.

Dekorationen sind nur mit wiederablösbaren Klebestreifen zulässig. Nägel, Schrauben, Reissnägel und vergleichbare Befestigungsmittel sind nicht erlaubt.

Feuergefährliche Dekorationen sowie Pyrotechnik sind verboten.

Rauchen im Teepavillon ist nicht gestattet.

Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall zusätzliche Auflagen verfügen, wenn dies aufgrund der Art der Veranstaltung oder zum Schutz von Nachbarschaft, Anlage oder Sicherheit erforderlich ist.

Im Gebäude dürfen sich aus brandschutztechnischen Gründen maximal 20 Personen aufhalten.

II. Ausstattung

Mobiliar

Art. 4

Im Gebäude befinden sich:

- Tisch (1)
- Stühle (4)
- Ecksitzbank (1)
- Einbauschränk (1)
- Kehrset (Besen und Schaufel) (1)

Es ist zu beachten, dass:

- der Teepavillon nicht beheizt ist
- sich der Wasseranschluss ausserhalb des Gebäudes befindet
- vor Ort keine Parkplätze zur Verfügung stehen

Elektrizität

Art. 5

Die Raumbeleuchtung erfolgt über ein fest installiertes Leuchtmittel.

Im Gebäude befindet sich eine Steckdose mit 230 Volt und einer Absicherung von 10 Ampere. Die maximale Nutzung ist somit auf 2300 Watt beschränkt.

Wasserversorgung

Art.6

Der Wasseranschluss befindet sich im Aussenbereich. Die Wasserversorgung für den Teepavillon ist im Winter nicht in Betrieb.

Parkplätze / Zufahrten

Art. 7

Der Teepavillon ist ausschliesslich über Fusswege erreichbar.

- Zufahrten mit Fahrzeugen sind nicht gestattet.
- Es stehen vor Ort keine Parkplätze zur Verfügung

WC-Anlage

Art. 8

In den Sommermonaten steht eine mobile Toilettenanlage zur exklusiven Nutzung zu Verfügung.

Es gilt zu beachten, dass diese:

- ständig verschlossen sein (kein öffentlicher Zugang)
- bei Verschmutzung oder fehlendem WC-Papier und Handtüchern die Gemeinde zu informieren ist
- nicht für die Entsorgung von Abfällen verwendet werden darf.

III. Reservation und Nutzung

Reservation

Art. 9

Anfragen sind mindestens 14 Tage im Voraus bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Tiefbau + Infrastruktur, Jakob Stutz-Strasse 50, 8335 Hittnau, Telefon 043 288 66 33, E-Mail tiefbau.infrastruktur@hittnau.ch, einzureichen.

Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche. Die Reservation ist erst mit der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung verbindlich.

Annulation

Art. 10

Bei Annulationen bis 14 Tage vor dem Nutzungstermin erfolgt keine Belastung.

Bei Annulationen zwischen 13 und bis 3 Tage vor dem Nutzungstermin werden 50 % des Mietzinses als Bearbeitungsgebühr einbehalten.

Bei Annulationen innerhalb 48 Stunden vor dem Nutzungstermin erfolgt die vollständige Verrechnung des Mietzinses.

Schlüsselübergabe

Art. 11

Die Schlüsselabgabe erfolgt in der Regel am Vortag während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung am Schalter der Einwohnerdienste.

Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt durch Rückgabe am Schalter der Einwohnerdienste oder ausserhalb der Öffnungszeiten über den Briefkasten beim Gemeindehaus.

Reinigung und Rückgabe

Art. 12

Der Teepavillon ist in gereinigtem und ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

Insbesondere sind:

- Oberflächen und Sitzflächen zu reinigen
- der Boden besenrein zu hinterlassen
- die ursprüngliche Tisch- und Stuhlordnung wiederherzustellen
- alle Storen herunterzulassen und zu verriegeln
- sämtliche Fenster zu schliessen
- der Teepavillon und die mobile Toilettenanlage abzuschliessen
- sämtliche Gegenstände und Abfälle zu entfernen

Haftung

Art. 13

Die für die Benützung verantwortliche Person haftet für Schäden am Gebäude, am Inventar sowie in der unmittelbaren Umgebung des Teepavillons, soweit diese im Zusammenhang mit der Benützung verursacht werden.

Die Gemeinde Hittnau übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstahl, Schäden an persönlichen Gegenständen oder von Drittpersonen.

Bleibt die Gemeinde gegenüber Dritten haftbar, bleibt der Rückgriff auf die verursachende Person vorbehalten.

IV. Bewilligungen

Veranstaltungen

Art. 14

Für öffentlich zugängliche Veranstaltungen ist allenfalls eine polizeiliche Bewilligung (Veranstaltungsbewilligung, Gastwirtschaftspatent, Polizeistundenverlängerung etc.) vorausgesetzt. Die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft ist rechtzeitig beizuziehen.

V. Gebühren

Gebühren

Art. 15

Die Gebührenerhebung stützt sich auf Art. 3 der Gebührenverordnung Hittnau vom 10. September 2018.

Die Mietgebühr pro Nutzung beträgt **CHF 50.-** pro Anlass.

Die Gebühr ist spätestens zum Zeitpunkt der Schlüsselübergabe am Schalter der Einwohnerdienste zu bezahlen.

Bei Unterlassen der Schlüsselerückgabe innert 5 Tagen sowie bei Verlust der Schlüssel, erhebt die Gemeinde eine Bearbeitungsgebühr von **CHF 100.-**

Werden bei der Rückgabe Mängel festgestellt, namentlich ungenügende Reinigung, Beschädigungen oder fehlende Gegenstände, werden die entstehenden Kosten der verantwortlichen Person in Rechnung gestellt. Mindestens **CHF 100.-** werden für den Bearbeitungsaufwand in Rechnung gestellt.

Vorbehalten bleiben besondere Gründe, welche eine abweichende Regelung rechtfertigen.

VI. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Art. 15

Das vorliegende Nutzungsreglement wird auf den 1. Oktober 2026 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, die öffentliche Nutzung des Teehauses jederzeit zu widerrufen, einzuschränken oder zu ergänzen.

GEMEINDERAT HITTNAU

Reto Huber
Gemeindepräsident

Beat Meier
Gemeindeschreiber